

Bekanntmachung des Vorstands der VR Bank Starnberg-Zugspitze eG über die für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats anwendbaren Vorschriften nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 S.2 DrittelbG i.V.m. § 97 Abs. 1 AktG

Der Vorstand der VR Bank Starnberg-Zugspitze eG ("Genossenschaft"), eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 1013 möchte folgendes mitteilen:

- Der Vorstand ist der Ansicht, dass der Aufsichtsrat der Genossenschaft nicht mehr nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist. Durch die Fusion der VR-Bank Werdenfels eG mit der Volksbank Raiffeisenbank Starnberg-Herrsching-Landsberg eG zur VR Bank Starnberg-Zugspitze eG beschäftigt die Genossenschaft nun in der Regel mehr als 500, aber weniger als 2.000 Arbeitnehmer.
- 2. Daher muss der Aufsichtsrat der Genossenschaft nach Auffassung des Vorstands künftig gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 5, 4 Abs. 1 DrittelbG zu zwei Dritteln aus Aufsichtsratsmitgliedern der Genossenschaftsmitglieder und zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen.
- 3. Die Vertreterversammlung vom 25.06.2025 hat § 24 der Satzung neu gefasst und beschlossen, dass der Aufsichtsrat künftig aus 27 Mitgliedern bestehen soll. Davon werden 18 Mitglieder von der Vertreterversammlung und 9 Mitglieder von den Arbeitnehmern gewählt.
- 4. Der Vorstand weist darauf hin, dass auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 DrittelbG i.V. m § 97 Abs. 1 AktG die §§ 1 Abs. 1 Nr. 5, 4 Abs. 1 DrittelbG i.V.m. § 24 der Satzung Anwendung finden, wenn nicht berechtigte Personen nach § 98 Abs. 2 AktG innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger das nach § 98 Abs. 1 AktG zuständige Landgericht München 1 anrufen.

Starnberg, 13.10.2025

Der Vorstand

Thomas Vogl

Martin Jocher

Cvrus Ahari

Konrad Hallhuber

Stefan Hutter